

Beilage zum Aufnahmeformular des ASV Gut-Biss Rumeln Kaldenhausen

Der Vorstand des ASV Gut-Biss Rumeln Kaldenhausen (im Folgenden „der **Verein**“) ist stets darauf bedacht, seine Entscheidungen an einem reibungslosen Miteinander der Mitglieder und letztlich am Vereinswohl zu orientieren. Dabei berücksichtigt er insbesondere auch Umstände, die die Nutzungsmöglichkeiten des Mühlenbergsees sowie des Rottmannsees (im Folgenden „**die Vereinsgewässer**“) durch die Mitglieder betreffen.

Erfahrungswerte aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass aufgrund der an den Vereinsgewässern bestehenden begrenzten Kapazitäten an Angelplätzen insbesondere eine übermäßige Anzahl an spezialisierten Karpfenanglern regelmäßig zu Unstimmigkeiten innerhalb des Vereins führt. Der Vorstand hat sich daher dazu entschieden, die Anzahl solcher Mitglieder im Rahmen des ihm durch die Satzung übertragenden Ermessens aus Gründen des Vereinswohls und über die nach § 58 Nr. 1 BGB in der Satzung verankerten Aufnahmevoraussetzungen hinaus quantitativ zu beschränken. Diese Maßnahme ist zur Aufrechterhaltung des Vereinswohls erforderlich und unterliegt in Hinblick auf ihre Verhältnismäßigkeit einer fortlaufenden Bewertung durch den Vorstand.

Um dies gewährleisten zu können, müssen wir jeden, der einen Antrag auf Aufnahme in den Verein (im Folgenden „**der Antragsteller**“) stellt bitten, folgende Erklärung zu unterzeichnen:

Erklärung des Antragstellers:

Ich, [Datum / Name des Antragstellers], erkläre hiermit, dass meine beantragte Mitgliedschaft beim ASV Gut-Biss Rumeln Kaldenhausen (im Folgenden „**der Verein**“) nicht dem Zwecke dient, an den Gewässern des Vereins der spezialisierten Angelei auf Karpfen nachzugehen.

In diesem Zusammenhang vom Begriff des „spezialisierten Karpfenanglers“ insbesondere umfasst, ist die nicht nur gelegentliche sondern in ihrem Umfang gegenüber anderen Angelpraktiken überwiegende gezielte Angelei auf Karpfen unter der Verwendung spezialisierter Angelausrüstung sowie selektiver Futtermittel (wie beispielsweise Boilies, Pellets, Tigernüsse etc.).

Mir ist bewusst, dass die Aufnahmeerklärung des Vereins unter der auflösenden Bedingung der Richtigkeit dieser Erklärung steht. Der Vorstand behält sich vor, die Richtigkeit der getroffenen Aussage nach eigenem Ermessen und auf fortlaufender Basis neu zu bewerten. Sollte der Vorstand im Rahmen dieser Bewertung zu dem Ergebnis kommen, dass die hier getroffene Aussage nicht den Tatsachen entspricht, ist er befugt, die Mitgliedschaft des Antragstellers unter Bezugnahme auf diese Erklärung wegen arglistiger Täuschung anzufechten und die Mitgliedschaft des Antragstellers entsprechend zu beenden.

Datum / Name des Antragstellers